

und der Täter sich dessen auch bewusst war, dass sie dort in die Verfügungsgewalt Dritter gelangen können, die sie einer den Bestimmungen des BtMG entgegenstehenden Verwendung zuführen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.05.2022 – 2 Ss 15/22

Mitgeteilt von RA Diana Blum, Berlin

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Zweibrücken NSZ 1986, 35f.; die AG Tübingen hat den Angriff inzwischen mit Ur. v. 30.06.2022 beseitigt.

Btm-Besitzwille in unordentlicher Wohnung

BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3

1. Besitzen i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG setzt ein bewusstes tatsächliches Innehaben, ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis sowie Besitzwillen und -bewusstsein voraus.

2. In Anbetracht einer geringen Menge aufgefundener Btm (hier: 0,14 g Substanzgemisch) und der Tatsache, dass der Angeklagte ohne Beikonsum substituiert wird, muss sich das Gericht mit seiner Einlassung auseinandersetzen, er habe wohl nicht ordentlich aufgeräumt.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.12.2021 – 1 Ss 55/21

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit des Cannabis-Besitzes

BtMG §§ 1 ff.

Das AG Münster hält die Regelungen des BtMG, soweit sie Cannabisprodukte in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 mit der Folge aufführen, dass der unerlaubte Besitz dieser Stoffe den Strafvorschriften des BtMG unterliegt, für verfassungswidrig.

Das Verfahren wird ausgesetzt und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

AG Münster, Beschl. v. 12.11.2020 – 50 Cs 184/20

Anm. d. Red.: Das AG Münster schließt sich zur Begründung vollständig dem Beschl. der AG Bernau v. 18.09.2019 an (StV 2021, 433, vgl. auch AG Frankfurt/O. v. 03.11.2021).

Vollstreckung und Vollzug

Strafrestaussetzung gem. § 36 BtMG

BtMG §§ 35, 36, StGB § 67 Abs. 5

1. Die Aussetzung des Strafrestes zur Vollstreckung gem. § 36 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 und Abs. 2 BtMG setzt nicht voraus, dass die Hälfte der Strafe verbüßt ist oder durch Anrechnung gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BtMG als erledigt gilt.

2. Eine der Aussetzung entgegenstehende Mindestverbüßungsdauer in Anlehnung an § 67 Abs. 5 StGB lässt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der genannten Vorschriften nicht herleiten.

StV 9-2022

3. Eine rechtliche zeitliche Obergrenze für die Summe der jeweils zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen existiert nicht. (amtll. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 26.08.2020 – 204 Ws 298/20

Mitgeteilt von 4. Senat des BayObLG, Nürnberg.

Zurückstellung: Prüfung der Btm-Abhängigkeit und deren Kausalität für die Tat

BtMG § 35 Abs. 1, BZRG § 17 Abs. 2

1. Der Vollstreckungsbehörde steht hinsichtlich der Feststellung einer Betäubungsmittelabhängigkeit und deren Kausalität für die Tat ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Der Beurteilungsspielraum der Vollstreckungsbehörde ist dann stark eingeschränkt oder im Sinne einer Bindung völlig aufgehoben, wenn sich die Kausalität gemäß § 35 Abs. 1 BtMG »aus den Urteilsgründen« ergibt, wobei die entsprechenden Feststellungen nur die Bedeutung einer widerleglichen Vermutung haben.

3. Den Urteilsfeststellungen kommt dann ein hohes Gewicht und ein erheblicher Beweiswert zu, wenn sie sich eingehend mit der Betäubungsmittelabhängigkeit beschäftigen und die entsprechenden Beweise vom Gericht erhoben und gewürdigt werden, insbesondere wenn sie sich auf ein Sachverständigengutachten stützen und das Urteil zur Begründung der richterlichen Überzeugung eine eingehende Darlegung des Vorlebens eines Angeklagten und seiner Drogenkarriere enthält.

4. Die bloße Nennung von § 17 Abs. 2 BZRG in der Liste der angewendeten Vorschriften ist kein Beleg für die Betäubungsmittelabhängigkeit und deren Kausalität für die abgeurteilte Tat. (amtll. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 28.01.2021 – 204 Ws 536/20

Mitgeteilt vom 4. Senat des BayObLG, Nürnberg.

Zurückstellung: Prüfung der Therapiebereitschaft

BtMG § 35 Abs. 1

1. Der Vollstreckungsbehörde steht hinsichtlich der Feststellung der Therapiebereitschaft bzw. des Therapiewillens ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Die Ablehnung einer Zurückstellung nach § 35 Abs. 1 BtMG wegen fehlender Therapiewilligkeit hat jedoch Ausnahmecharakter, denn eine Motivation des Verurteilten zur Therapie ist nicht Voraussetzung, sondern erst Ziel weiterer Therapiebemühungen.

3. Die von der Vollstreckungsbehörde zu prüfende Therapiebereitschaft muss sich wegen des Ausnahmecharakters darauf beschränken, ob eine Bereitschaft zum Antritt und Durchstehen der Therapie besteht. Ein Verzögerungsgrund kann deshalb nur dann gegeben sein, wenn konkrete Zweifel an einem ernsthaften Therapiewillen bestehen.

4. Ernsthafte Zweifel an der Therapiezurecht des Betroffenen können sich insbesondere daraus ergeben, dass dieser